

Gebührenordnung bei Verstößen gegen die Zuchtordnung des DMC e.V.

Verstoß	Gebühr
Fehlende Zwingerabnahme	300,00 €
Fehlen des Züchtertages	100,00 €
Nichteinhaltung der bei der Zwingerabnahme festgelegten Auflagen	100,00 €
Verwendung von Hunden, die einer Zuchtsperre unterliegen	500,00 €
Inzestzucht ohne Genehmigung der Zuchtleitung (siehe Zuchtordnung ...)	300,00 €
Doppelbelegung ohne Genehmigung	100,00 €
Künstliche Besamung ohne Genehmigung	200,00 € (Einzelfallentscheidung der Zuchtleitung)
Belegung der Hündin vor dem Erreichen des Mindestalters bzw. nach dem Höchstalter (ZZL liegt vor)	500,00 €
Mehr als 1 Wurf- je Hündin pro Kalenderjahr geboren	500,00 €
Decken innerhalb eines Jahres, wenn mehr als 10 Welpen aufgezogen wurden	500,00 €
Wurfabgabe vor der Vollendung der 8. Lebenswoche	100,00 €
Zuchteinsatz ohne ZZL, alle formellen Voraussetzungen für eine Zuchtzulassen waren beim Deckzeitpunkt gegeben	100,00 €
Zuchteinsatz seines Hundes, ohne vorliegende Gesundheitsergebnisse	100,00 €
Zuchteinsatz seines Hundes, ohne vorliegenden Formwert	100,00 €
Zuchteinsatz zweier Trägartiere, der gleichen Mutation	200,00 €
Zuchteinsatz zweier nicht getesteter Zuchttiere	200,00 €
Zuchteinsatz einer Hündin, nach mehr als zwei Kaiserschnitten	500,00 €
Zuchteinsatz eines nicht freigegebenen Auslandsdeckrüden	200,00 €
Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	Einzelfallentscheidung der Zuchtleitung

Über die Höhe der Strafgebühren entscheidet ggf. die Zuchtleitung. Sie kann den Zuchtausschuss oder den DMC Vorstand in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Im Wiederholungsfall von Verstößen gegen die Zuchtordnung kann der Zuchtleiter bis zum 3-fachen Satz der jeweiligen Strafgebühr erhöhen.

Alle Verstöße in einer Wurfabwicklung werden zusammen als ein Verstoß gewertet

Eine Zuchtsperre, ist insbesondere dann auszusprechen, wenn

- Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen.
- Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind.
- Wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Zuchtregeln verstoßen wird.
- Welpen dem gewerbsmäßigen Hundehandel zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Zuchtsperre umfasst immer alle im Besitz und Mitbesitz stehenden Hunde (Rüden und Hündinnen) eines Züchters. Die Zuchtbuchsperrre erstreckt sich auch auf alle während der Sperre erworbenen Hunde.

Eingeschlossen sind insbesondere auch:

- Die Weitergabe einer Hündin, aus einer gesperrten Zuchtstätte, zur Zuchtmiete an Dritte.
- Zuchtvorhaben die während wirksamen Zuchtsperren durchgeführt oder beantragt wurden/werden.
- Liegt der Schwerpunkt einer Verfehlung allein auf einem bestimmten Zuchtbereich, Deckrüdeneinsatz oder Aufzuchtbedingungen etc., so kann auch ein partielles Zuchtverbot auf den Schwerpunktbereich der Verfehlung erteilt werden.

Ist ein Züchter auch Mitglied eines anderen Rassehunde-Zuchtvereins, der ebenfalls Mitgliedsverein im VDH ist, und wurde dem Züchter in diesem Verein ein Zuchtverbot bezüglich der von diesem Verein betreuten Rasse auferlegt, so führt dieses erteilte Zuchtverbot auch zum Zuchtverbot im DMC e.V.

Zuchtsperren und Zuchtvergehen werden im Vereinsheft des DMC e.V Magazin aufgeführt.

Über die Maßnahme der Zuchtsperre entscheidet die Zuchtleitung. Sie kann den Zuchtausschuss oder den DMC Vorstand in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

Vermerk auf der Ahnentafel

Bei einer Verpaarung, bei der die Bestimmungen des DMC e.V. nicht vor der Verpaarung erfüllt waren erhalten die Nachzuchten folgenden Zusatz in die Ahnentafel eingetragen: „Nicht nach den Regeln des DMC e.V. gezüchtet“.

Dieser Eintrag kann auch bei einer Verwarnung oder einem Verweis des Züchters erfolgen.

Einspruch (siehe Zuchtordnung Ziffer 13)

Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand.

Die „Gebührenordnung bei Zuchtvergehen“ tritt mit Verabschiedung durch den Vorstand und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage am 02.03.2025 in Kraft.